

Dienstanweisung

des Personal- und Organisationsreferenten zum Schutz der städtischen Beschäftigten vor Infektionen durch den neuartigen Corona-Virus COVID-19

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für alle Beschäftigten der Landeshauptstadt München und der Eigenbetriebe. Soweit für bestimmte Beschäftigtengruppen Sonderregelungen durch die jeweils zuständigen Referate getroffen werden, gehen diese dieser Dienstanweisung vor.

§ 2 Geltungsdauer

Diese Dienstanweisung gilt bis auf Widerruf.

§ 3 Risikogebiete

(1) Risikogebiete sind die vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Gebiete, in den einen fortgesetzte Übertragung des Virus von Mensch zu Mensch vermutet werden kann. Maßgeblich ist die auf der Internetseite des RKI veröffentlichte Liste.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

(2) Risikogebiete sind derzeit (Stand 27.02.2020):

- In China: Provinz Hubei (inkl. Stadt Wuhan) und die Städte Wenzhou, Hangzhou, Ningbo, Taizhou in der Provinz Zhejiang.
- Im Iran: Provinz Ghom
- In Italien: Region Lombardei und die Stadt Vo in der Provinz Padua in der Region Venetien.
- In Südkorea: Provinz Gyeongsangbuk-do (Nord-Gyeongsang)

§ 4 Beschäftigte ohne Krankheitssymptome

(1) Beschäftigte, die in den letzten 14 Tage in einem Risikogebiet waren und keine Krankheitssymptome haben, sollen unnötige Kontakte vermeiden, nach Möglichkeit zu Hause bleiben und die allgemeinen Hygienetipps zum Infektionsschutz beachten.

(2) Diese Beschäftigten können ab sofort für die Dauer von 14 Tagen ab Rückkehr unter Einbringung von Urlaubstagen bzw. Gleittagen zu Hause bleiben.

(3) Betroffene Beschäftigte, die die Möglichkeit von Homeoffice haben, sollen ab sofort für die Dauer von 14 Tagen ab Rückkehr von zu Hause aus arbeiten.

(4) Die erforderlichen Genehmigungen gelten als erteilt.

(5) Die betroffenen Beschäftigten müssen sich unverzüglich telefonisch mit ihrer Dienststelle zur konkreten Abstimmung in Verbindung setzen, um unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst zu vermeiden.

§ 5 Beschäftigte mit Krankheitssymptomen

- (1) Beschäftigte, die mit unspezifischen Allgemeinsymptomen (wie z.B. Fieber, Muskelschmerzen, Durchfall) oder akuten respiratorischen Symptomen (z.B. Husten, Schnupfen) erkrankt sind und sich in den letzten 14 Tagen vor Symptombeginn in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sowie Beschäftigte, die unter den o.g. Symptomen leiden und Kontakt zu einem COVID-19 Patienten hatten, sind begründete Verdachtsfälle. Diese Personen müssen zuhause bleiben und sich umgehend telefonisch mit ihrer Hausärzt*in in Verbindung setzen oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (unter der Telefonnummer 116 117) kontaktieren, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Sollte nach Einschätzung des Hausarztes bzw. des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes eine Testung erforderlich sein, werden diese die Testung vornehmen
- (2) Beschäftigte, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einem COVID-19 Erkrankten hatten, müssen zuhause bleiben und sich, auch wenn sie keine der o.g. Symptome aufweisen, umgehend an ihr örtlich zuständiges Gesundheitsamt wenden
- (3) Beschäftigte, die in den letzten 14 Tagen keine Reisen in Risikogebiete unternommen hatten und auch keinen Kontakt mit einem am COVID-19 Erkrankten hatten, wird bei Erkältungs- oder Grippe-symptomen empfohlen wie üblich sich frühzeitig krank zu melden und einen Arzt zu konsultieren.
- (4) Die betroffenen Beschäftigten müssen sich unverzüglich bei der Dienststelle telefonisch oder per Email krank melden.
- (5) Hinsichtlich der Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gelten die allgemeinen Regeln.

§ 6 Bekanntmachung

Diese Dienstanweisung ist an allen Dienststellen durch deutlich sichtbaren Aushang an den Eingangstüren zu den Dienstgebäuden bekannt zu machen.

München, den 1. März 2020

gez.

Dr. Alexander Dietrich
Berufsmäßiger Stadtrat